

Honorarvereinbarung

In der Sache

wegen

habe ich / haben wir die Rechtsanwaltskanzlei „Treutler Rechtsanwälte Fachanwälte Partnerschaftsgesellschaft“, Prüfeninger Straße 62, 93049 Regensburg beauftragt.

1. Vergütung

Für die Berechnung des anwaltlichen Honorars gilt grundsätzlich das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und das Vergütungsverzeichnis (VV). Die Tätigkeit wird nach diesen gesetzlichen Honorarvorschriften vergütet, soweit nicht nachfolgend Ergänzendes und/oder Abweichendes vereinbart wurde.

Festhonorarvereinbarung:

Es wird vereinbart, dass ein Honorar in Höhe von _____ € (Festhonorar)

(in Worten: _____)

- | | | |
|--|-----------------------|--|
| <input type="checkbox"/> im Rahmen der | gesetzlichen Gebühren | <input type="checkbox"/> außergerichtliche Tätigkeit |
| <input type="checkbox"/> neben den | für die | <input type="checkbox"/> I. Instanz |
| <input type="checkbox"/> anstatt der | | <input type="checkbox"/> II. Instanz |

am _____ zu zahlen ist. Sind die gesetzlichen Gebühren höher, so gelten diese. Für jede weitere Instanz wird ein Honorar besonders vereinbart.

Streitwertvereinbarung:

Es wird vereinbart, dass für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren ein Streitwert in Höhe von _____ € in Ansatz zu bringen ist. Wird in einem evtl. durchzuführenden gerichtlichen Verfahren ein höherer Streitwert festgesetzt, so ist dieser für die Berechnung der Anwaltsgebühren maßgeblich.

Beratungsgebührenvereinbarung:

Es wird vereinbart, dass für die beratende Tätigkeit in Anlehnung an die seit dem 01.07.2006 nicht mehr gültigen ehemaligen Nr. 2100 VV RVG ein Gebührensatz von _____
Nr. 2101 VV RVG ein Gebührenbetrag von _____ €
der Abrechnung zu Grunde gelegt wird.

Beratungsgebührenvereinbarung – Ausschluss der Kappungsgrenze

Es wird vereinbart, dass für die beratende Tätigkeit die Kappungsgrenze auf 190,00 € netto gem. § 34 Abs. 1 RVG n.F. keine Anwendung findet.

Rahmengebührenvereinbarung:

Es wird vereinbart, dass bei Rahmengebühren, also dann, wenn das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz einen Bewertungsrahmen bei Gebührentatbeständen vorsieht, stets _____ % des höchstmöglichen gesetzlichen Gebührenansatzes zur Abrechnung gelangen. Dabei ist es unerheblich, ob die Bemessungskriterien für diesen Gebührenansatz (insbesondere Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, Bedeutung der Angelegenheit sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers), die das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, erfüllt sind oder nicht.

Zuschlagsvereinbarung:

Es wird vereinbart, dass das _____-fache der gesetzlichen Gebühren als Honorar geschuldet ist.

Zusatzhonorarvereinbarung:

Es wird vereinbart, dass bei einem Obsiegen bis zum Abschluss eines ggf. erforderlichen gerichtlichen Erkenntnisverfahrens (außergerichtlich oder gerichtlich, gleich ob durch Beschluss, Urteil, Vergleich, Einigung oder durch Erledigung in sonstiger Weise)

zu _____ % ein Zusatzhonorar von _____ %

zu _____ % ein Zusatzhonorar von _____ %

zu _____ % ein Zusatzhonorar von _____ %

neben dem gesetzlichen bzw. vereinbarten Honorar geschuldet ist. Bei der Ermittlung der Obsiegsquote ist vom geltend zu machenden bzw. abzuwehrenden Anspruch auszugehen.

Anrechnungsvereinbarung:

Es wird vereinbart, dass Gebühren für beratende bzw. außergerichtliche Tätigkeiten weder untereinander noch auf in einem gerichtlichen Verfahren anfallende Gebühren angerechnet werden, auch nicht teilweise. § 34 Abs. 2 RVG n.F. sowie die Regelung in Absatz 4 der Vorbemerkung 3 des Vergütungsverzeichnisses (VV) des RVG werden insoweit abbedungen. Der Wortlaut dieser Vorschriften lautet wie folgt:

§ 34 Abs. 2 RVG:

„Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen.“

Absatz 4 der Vorbemerkung zu Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses des RVG:

„Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach den Nummern 2300 bis 2303 entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Sind mehrere Gebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Die Anrechnung erfolgt nach dem Wert des Gegenstandes, der in das gerichtliche Verfahren übergegangen ist.“

2. Auslagen

Kosten für vom Anwalt nach seinem Ermessen gefertigte Fotokopien und Abschriften, Auslagen, Reisekosten, Abwesenheits- und Tagegelder und Kosten durch die Beauftragung Dritter sowie die gesetzliche Umsatzsteuer sind daneben gesondert zu bezahlen. Auslagen für elektronische Dateien werden nach Nr. 7000 Nr. 2 VV RVG abgerechnet.

3. Haftung

Der / die Unterzeichner übernimmt / übernehmen persönlich die Honorarverbindlichkeit.

4. Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen

Bis zur Höhe der dem Auftragnehmer nach dieser Vereinbarung zustehenden Vergütung wird diese bereits jetzt aufgrund eventueller Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte, insbesondere gegen den unterlegenen Gegner und die Staatskasse, zur Sicherung seiner Vergütungsansprüche abgetreten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Abtretung im Namen des Auftraggebers anzuzeigen, die Erstattungsansprüche einzuziehen und auf seine Vergütungsansprüche zu verrechnen.

5. Hinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das hier vereinbarte Honorar die gesetzlichen Gebührensätze nach dem RVG übersteigen kann, dass eine Kostenerstattung durch den Gegner auch bei Obsiegen ausschließlich in Höhe der gesetzlichen Gebühren nach dem RVG erfolgt. Ebenso werden auch von Rechtsschutzversicherungen ausschließlich die gesetzlichen Gebühren übernommen.

6. Weitere besondere Vereinbarungen:

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vergütungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck so nahe wie möglich kommen und deren Wirksamkeit keine Bedenken entgegenstehen. Das Gleiche gilt für den Fall von Vertragslücken.

Regensburg, den _____

Regensburg, den _____

für Treutler Rechtsanwälte Fachanwälte

Auftraggeber 1

Regensburg, den _____

Regensburg, den _____

Auftraggeber 2

Auftraggeber 3